

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 01/1/18

24. Januar 2018

kostenlos



Foto: Thomas Otto

Blick vom Rathausturm auf den Marktplatz

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde
02. Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Haushaltsjahr 2018
03. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
04. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde zur rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung über die Einbeziehung eines Teilbereiches in der Gemarkung Hohendodeleben „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Einschüler für das Schuljahr 2019 / 2020 bereits bis März 2018 persönlich angemeldet und vorstellig werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2019 das sechste Lebensjahr vollenden.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit. Wichtig ist auch, dass Sie zur Anmeldung Ihr Kind in der Grundschule vorstellen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**

Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Seehausen, Eggenstedt und Dreileben

Dienstag, den 20.02.2018 in der Zeit von 08:40 Uhr bis 12:00 Uhr
und in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule „Martin Selber“ in Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**

Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf

Montag, den 19.02.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (Sekretariat)
und in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**

Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf

Donnerstag, den 22.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Hohendodeleben, „Friedrich von Matthisson“ in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**

Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben

Montag, den 19.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

Dienstag, den 20.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen, bei denen das Kind vorstellig wird, zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Ordnungsamt

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVB1. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 07. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnis mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 22.827.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23.884.500 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.403.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.022.000 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.268.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.654.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.689.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	469.600 Euro

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.689.100 € festgesetzt.

Davon zur Finanzierung von Investitionen des sonstigen Investitionsplanes i. H. v. 370.000 €.

Davon zur Finanzierung von Investitionen Breitband i. H. v. 6.319.100 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 12.742.900 Euro festgesetzt.

Davon Verpflichtungsermächtigungen zum sonstigen Haushalt werden i. H. v. 2.928.200 €.

Davon Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung Breitband i. H. v. 9.814.700 €.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.579.700 € festgesetzt.

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung des laufenden Haushaltes i. H. v. 4.260.600 €

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung Vorfinanzierung Breitband i. H. v. 6.319.100 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern auf | 330 v. H. |

§ 6 Nachtragssatzung

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. das Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten

a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.

b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.

4. Als erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v. H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden.

Stadt Wanzleben – Börde, den 07. Dezember 2017

Th Kluge

Thomas Kluge
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 26. Januar bis 09. Februar 2018** während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, Zimmer 306 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde, Sachgebiet Kommunalaufsicht am 16.01.2018 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.7.StWZL2018.HHS erteilt worden.

Stadt Wanzleben – Börde, den 18.01.2018



Thomas Kluge
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 214 Abs. 4 BauGB, zum 15.11.2016.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 19.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 20.10.2016 - „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“ – mit der Beschlussnummer 101206.16.01-066 aufzuheben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde hat die Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch erneut beschlossen.

Die geänderte Begründung wurde gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Oktober 2016.

Begründung

Im Rahmen der bisherigen Begründung wurden nicht alle bereits im Rahmen der Aufstellung der Satzung geprüften Sachverhalte umfassend dargelegt. Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben wurde nicht hinreichend verdeutlicht und die durchgeführte Alternativenprüfung fand bisher keinen Eingang in die Begründung.

Die Begründung wurde zu diesen Sachverhalten ergänzt und überarbeitet. Die hierin bestehenden Begründungsdefizite wurden geheilt. Unter Billigung dieser ergänzten Begründung ist daher die Satzung erneut zu beschließen.

Bekanntmachung

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 19 Abs. 3 BauGB wird hiermit die Satzung erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 15.11.2016 in Kraft gesetzt.

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Mo. - Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
Außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 24.01.2018



Thomas Kluge
Bürgermeister



Schmunzelecke

Zwei Kumpel unterhalten sich. Sagt der eine: „Ich kann schneller rechnen als unser Lehrer!“ Sagt der andere: „Ach ja? Wieviel ist dann fünf mal fünf?“ – „Na 77!“; antwortet der andere: „Total Falsch!“ – „Ich weiß, aber dafür total schnell!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

Aus nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis
- Rettungswache Ackermann,

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs,
An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“ Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Landfleischerei Karsten Fischer,
Rodenslebener Straße 10

Remkersleben

- Gaststätte „Zur Linde“, Lindenstr. 8

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädienschuhtechnik R. Diefert, Albert-
Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert

Titelbild: Thomas Otto

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/1/18

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde